

Satzung des Gehörlosen-Sportverein Magdeburg 1906 e. V.



§1	Name-Sitz-Geschäftsjahr	2
§2	Zweck – Aufgabe	2
§3	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§4	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§5	Mitgliedsbeträge	3
§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§7	Ordnungsmaßnahmen	3
§8	Organe des Vereins	4
§9	Stimmrecht und Wahlbarkeit	4
§10	Mitgliederversammlungen	4
§11	Vorstand	4
§12	Aufgaben der Mitglieder des Vorstands	5
§13	Abteilungen	5
§14	Sportjugend	6
§15	Kassenprüfer	6
§16	Auflösung des Vereins	6
§17	Inkrafttreten	6

§ 1 Name – Sitz - Geschäftsjahr

1. Der am 26.10.1990 wiedergegründete Verein führt den Namen „Gehörlosen-Sportverein Magdeburg 1906 e.V.“ (MGSV, auch GSVM)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck - Aufgabe

1. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung aller von Gehörlosen in Magdeburg betriebenen Sportarten.
2. Der MGSV ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Die Mittel des MGSV werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig,
5. Der GSV MD ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der GSV MD erwirbt die Mitgliedschaft des „Stadtsporbundes Magdeburg e.V.“, des „Gehörlosen-Sportverbandes Sachsen-Anhalt“ im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. und des „Landessportverbandes der Hörgeschädigten Sachsen-Anhalt e.V.“
7. Für jede im GSV MD betriebene Sportart wird eine Abteilung gebildet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder im MGSV können werden: Gehörlose und Schwerhörige mit einem Hörverlust von mindestens 55 Dezibel auf dem besser hörenden Ohr.
2. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die dem MGSV angehören möchte, ohne sich am Wettkampfbetrieb der Gehörlosen zu beteiligen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Beitrittserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
4. Bei Aufnahmeanträge von Kindern bis 14 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ende des Jahres.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wegen grober Verletzung der Satzung,
 - b. bei mehr als dreimonatlichen Rückstand der Beitragszahlung,

- c. bei Verstoß gegen die Interessen des MGSV, grobem unsportlichen Verhalten und unehrenhafter Handlungen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung der Sportabteilung, der das betreffende Mitglied angehört, möglich. Die Berufung ist innerhalb 3 Wochen schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Sportabteilung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Abteilungen können darüber hinaus gesonderte Beiträge zur Deckung ihrer Ausgaben erheben.
3. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag, sofern es sich nicht um den gesonderten Abteilungsbeitrag handelt, auf Antrag ermäßigen, stunden oder zeitweise erlassen.
4. Der Beitrag ist jährlich, Ende März im Voraus fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, vorrangige Einrichtungen und Gerätschaften des MGSV soweit sie vorhanden sind, nach den, von den Organen des Vereins getroffenen Festlegungen, ggf., nach Zahlung gesonderter Entgelte zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die festgelegten jährlichen Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten.
5. Die Mitglieder anerkennen die Satzung des MGSV, fördern und unterstützen aktiv dessen Ziele und Aufgaben und verhindern Schädigungen seines Rufes und seines Vermögens.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung des MGSV oder der Festlegungen seiner Organe können nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. angemessene Geldstrafe
 - b. Einschränkung der Mitgliederrechte, z.B.:
 - i. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und anderen Veranstaltungen
 - ii. Funktionsentzug und
 - iii. zeitliche Ausweisung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des MGSV sind:
 - a. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand und
 - c. die Abteilungen (Abteilungsversammlung, Abteilungsleiter)

§ 9 Stimmrecht und Wahlbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden, können alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen, kein Stimm- und Wahlrecht zusteht, können als Gäste an den Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§10 Mitgliederversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung
 - c. Festlegung von Beiträgen
 - d. Neuwahlen und
 - e. Beschlussfassung über Haushaltsplan, Satzungsänderungen und besondere Anträge
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vorher einberufen.
4. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 2/3 der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Jedem Vorstandsmitglied und jedem Delegierten steht eine Stimme zu.
6. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Fachwarte sind vor der Jahreshauptversammlung, die mit Neuwahlen verbunden, bei den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu wählen.

3. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die 2 anderen Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§12 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorsitzende im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, beruft und leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und alle Organe des Vereins. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen Schriftstücke
2. Der stellvertretende Vorsitzende bearbeitet und leitet sämtliche überfachliche Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand des Vereinsvermögen verantwortlich und verwaltet das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstungen.

§13 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart, wird eine Sportabteilung gebildet.
2. Die Sportabteilungen können eigene Sportordnungen beschließen. Diese müssen den Vorschriften dieser Satzung entsprechen und sind im Vorstand zu bestätigen. Die Mitglieder einer Abteilung sind zur Einhaltung ihrer Abteilungsordnung verpflichtet.
3. Die Abteilungen können Kassen zur Verwaltung ihrer gesonderten Mitgliedsbeiträge Und Einnahmen führen und erforderliche Bankkonten einrichten.
4. Die Abteilung kann Abteilungsmitgliederversammlungen einberufen.
5. Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitungen entsprechend ihrer Sportordnung und in Übereinstimmung mit den Richtlinien dieser Satzung.
6. Die Abteilungsleiter (Fachwarte) bestimmen die Richtlinien für die sportliche Ausbildung in ihrer jeweiligen Sportart. Sie setzen die Übungs-Trainingsstunden an und sorgen für die Verwirklichung des Vereinsvorstands bzw. Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb

ihrer Sportabteilung. Sie leiten ihre Abteilungen nach den Vorschriften dieser Satzung.

§14 Sportjugend

1. Zwecks spezifischer Jugendbetreuung wird für den MGSV eine Abteilung Gehörlosen-Sportjugend gebildet.
2. Die Abteilung "Gehörlosen-Sportjugend" kann eine eigene Ordnung beschließen, die vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.
3. Die Abteilung kann Jugendversammlungen sowie jugendgemäße Veranstaltungen durchführen sowie eine Jugendleitung wählen.

§15 Kassenprüfer

1. Von der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren (Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig) Kassenprüfer/in gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und den Vorsitzenden mitzuteilen, der darüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung kann einberufen werden, wenn
 - a. es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. es Zweidrittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des MGSV in schriftlicher Form fördern.
2. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des MGSV anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den StadtSportbund Magdeburg e.V. der es ausschließlich für Zwecke des Sportes zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

1. Mit der Eintragung des Gehörlosen-Sportvereins in das Vereinsregister durch das Amtsgericht tritt die Satzung in Kraft. Damit gelten alle früheren Vereinbarungen und Satzungen als aufgehoben.
2. Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung „Gehörlosen-Sportverein Magdeburg 1906" am 26.10.1990 beschlossen. Es wird damit beim Amtsgericht Magdeburg die Eintragung in das Vereinsregister als „Gehörlosen-Sportverein Magdeburg 1906 e.V." bestehen.

Diese Satzungsänderung wurde am 14. Juli 2012 beschlossen.